



# Amtsgericht Braunschweig

## Beschluss

### Terminbestimmung

24 K 32/25

05.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 14. Oktober 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hondelage Blatt 1123, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2672/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Hondelage	3	131/14	Hof- und Gebäudefläche, Veilchenweg 1-4	3504

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7, Eingang Nr. 1 im Dachgeschoss links.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zi-ETW im Dachgeschoss, Flur, Küche, Bad, keine Innenbesichtigung bei Gutachtenerstellung, augenscheinlich vermietet, ca. 66 qm Wfl., Bj ca. 1971

Das Verkehrswertgutachten wird rechtzeitig vor dem Termin auf den Websites [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) bzw. [www.immobilienpool.de](http://www.immobilienpool.de) bereitgestellt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-braunschweig.de">www.amtsgericht-braunschweig.de</a></b>
---

Franken  
Rechtspflegerin